



**Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V.**

## Satzung

des eingetragenen Vereins  
"Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V."

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.03.1995 in Mönchengladbach, geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.12.1995 in Krefeld und am 18.06.2002 in Krefeld.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge (AGHE) e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR1875 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Willich.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck:
  - a) Sachzeugen der Eisenbahngeschichte zu erwerben, zurestaurieren, zu erhalten, zu betreiben und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
  - b) Das Interesse und Verständnis der Öffentlichkeit für die Geschichte zu wecken und zu pflegen
  - c) Studien über die Geschichte der Eisenbahn zu betreiben.
- (2) Der Verein möchte seinen Zweck erreichen durch:
  - a) den Ankauf von Eisenbahnfahrzeugen und anderen Sachzeugen der Eisenbahngeschichte
  - b) die Restaurierung dieser Gegenstände unter musealen Aspekten.
  - c) Eisenbahnfahrzeuge und andere technische Gegenstände funktions- oder betriebsfähig zu erhalten.
  - d) öffentliche Präsentation der erhaltenen Eisenbahnfahrzeuge und anderer technischer Gegenstände im Betrieb. Diese Gegenstände sollen auf Ausstellungen gezeigt, oder in Sonderzügen eingesetzt werden. Der Verein unterstützt vereinsfremde Veranstaltungen durch Vermietung vereinseigener Gegenstände und Bereitstellung geeigneten Personals. Der Verein kann Lücken in den eigenen Beständen durch Anmietung von vereinsfremden Gegenständen ergänzen.
  - e) die Herausgabe von Veröffentlichungen
  - f) die Veranstaltung von Studienfahrten
  - g) die Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen
  - h) die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Institutionen und Privatpersonen, deren Ziele mit der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Fortsetzung Satzung

des eingetragenen Vereins

"Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V."

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Fördernmitglieder, Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden, wenn sie sich verpflichtet, den in der Geschäftsordnung festgelegten jährlichen Mindestförderbeitrag zu entrichten. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss das Aufnahmegesuch auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Diese verpflichten sich durch eine besondere Verpflichtungserklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung braucht er seine Gründe dem Bewerber nicht mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags
- (3) Vollmitglied kann jede natürlich Person werden, die dem Verein als Fördermitglied angehört, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die in der Geschäftsordnung festgelegte Arbeitsleistung zu erbringen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Mitglieds über die Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft. Der Antrag ist von zwei Vollmitgliedern schriftlich zu unterstützen. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung braucht er seine Gründe dem Bewerber nicht mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder. Wird von einem Vollmitglied die geforderte Arbeitspflicht nicht erbracht, wird vom Vorstand diese Mitgliedschaft in eine Fördernmitgliedschaft umgewandelt.
- (4) Vollmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit und im übrigen den Vollmitgliedern gleichgestellt.
- (5) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in einer Geschäftsordnung.
- (6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden. Der Vorstand ist auf den Datenschutz verpflichtet.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### § 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a) zur Teilnahme und zum Stellen von Anträgen auf der Mitgliederversammlung
  - b) zum Bezug der Mitgliederinformationen
  - c) zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme aller Sonderzüge. Das Recht auf Teilnahme der Mitglieder an Sonderfahrten wird in der Geschäftsordnung geregelt.
  - d) zur Mitarbeit an den Projekten des Vereins.
- (2) Die Vollmitgliedschaft berechtigt darüber hinaus:
  - a) zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung
  - b) zur Wahl in ein Vorstandsamt
  - c) zum Führen der in Betreuung des Vereins stehenden Lokomotiven, soweit dazu die nötigen Befähigungsnachweise vorliegen.
- (3) Bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags von 3 Monaten oder mehr ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft

## Fortsetzung Satzung

des eingetragenen Vereins

"Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V."

### § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) zur Einhaltung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.
  - b) zur Zahlung der in der Geschäftsordnung festgesetzten Beiträge zu den dort festgesetzten Terminen.
- (2) Vollmitglieder sind darüber hinaus verpflichtet zur Ableistung einer bestimmten, in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl von Arbeitsstunden.

### § 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bei Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
  - b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jeweils vier Wochen vorher schriftlich zum Monatsende zu erklären. Überzahlte Beiträge werden nicht erstattet.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende:
    - I) den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
    - II) wiederholt Satzung und Vereinsbeschlüsse missachtet oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
    - III) den Vereinsfrieden nachhaltig stört
    - IV) das Ansehen des Vereins schädigt
    - V) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist
    - VI) unzustellbar verzogen ist
- (2) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Im Falle des § 7 Abs c V) und VI) ist eine Anhörung nicht erforderlich.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf.

### § 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Buchprüfung durchzuführen.

### § 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 268GB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ein einzelnes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.000 EUR allein mit Wirkung für den Verein abschließen. Zwei Vorstandsmitglieder dürfen Rechtsgeschäfte in unbegrenzter Höhe im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans mit Wirkung für den Verein abschließen. Für die Gründung von oder die Beteiligungen an Unternehmen, für die Aufnahme von Krediten und für den Abschluss von Immobiliengeschäften oder Geschäften, die dem Vereinszweck fremd sind, ist der sachbezogene Auftrag der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat vorrangig folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Führung der täglichen Geschäfte,
  - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) Verantwortlichkeit für die Buchführung und den Jahresbericht,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **Fortsetzung Satzung**

### **des eingetragenen Vereins**

#### **"Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V."**

- (4) Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er beschließt auf Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Vorstandsmitglied zugegangen, wenn es durch Briefpost an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse verschickt worden ist. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Sofern nicht Einigkeit über den Tagungsort herrscht, finden die Vorstandssitzungen am Sitz des Vereins statt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind nur zwei Mitglieder des Vorstands anwesend, muss bei der Beschlussfassung Einigung erzielt werden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll, das von den Anwesenden unterzeichnet wird, anzufertigen und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist in schriftlicher Form festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand besteht aus drei Vollmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen beiden Mitglieder einen Nachfolger aus dem Kreis der Vollmitglieder für das Amt wählen. Dies gilt auch, wenn bei der Vorstandswahl ein Amt unbesetzt bleibt.
- (10) Für die Durchführung der Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
- (11) Vorschläge für die Wahl zum Vorstand können aus dem Kreis aller Mitglieder bis unmittelbar vor der Wahl an den Wahlausschuss gerichtet werden.
- (12) Die Wahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen. Der Wahlausschuss zählt die abgegebenen Stimmen aus. Für ein Amt gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, danach entscheidet das Los.
- (13) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter bekannt zu geben. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neuen Vorstands. Einsprüche gegen die Wahl sind bis zum vierzehnten Kalendertag danach mit schriftlicher Begründung per Einschreiben an den Vorstand des Vereins zu erheben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Die Versammlung muss in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

## Fortsetzung Satzung

### des eingetragenen Vereins

### "Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V."

- (2) Die Tagesordnung dieser Versammlung ist:
  - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
  - b) Bericht über die Finanzlage des Vereins
  - c) Bericht der Buchprüfer
  - d) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
  - e) Neuwahl des Vorstands (falls tumusmäßig erforderlich)
  - f) Wahl von zwei Buchprüfern für die Dauer von zwei Jahren (falls tumusmäßig erforderlich)
  - g) Verabschiedung der Geschäftsordnung
  - h) Bestätigung des Haushaltsvoranschlags
  - i) Anträge von Mitgliedern
  - j) Sonstiges
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen:
  - a) auf Beschluss des Vorstands oder
  - b) auf mit einer Begründung (Tagesordnung) versehenen Antrag eines Viertels der Mitglieder
- (4) Anträge von Mitgliedern sind spätestens zu Beginn der Sitzung dem Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand hat ferner Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist schriftlich bei ihm eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mindestens jedoch sieben Personen. Verfügt der Verein über weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder müssen sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Änderung von Vereinszweck oder -aufgaben, oder Fusion oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 9/10 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es durch Briefpost an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse verschickt worden ist.
- (11) Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder des Vereins unter Einhaltung der Frist gemäß Absatz 10.

## § 11 Mitarbeiter

- (1) Alle anfallende Arbeit im Verein und an den Projekten des Vereins wird ehrenamtlich verrichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Personal für die Durchführung von Sonderfahrten oder andere dem Vereinszweck förderlichen Tätigkeiten gegen Entgelt zu beschäftigen, sofern der Bedarf nicht durch Vereinsmitglieder in zumutbarer Weise gedeckt werden kann.

## **Fortsetzung Satzung**

**des eingetragenen Vereins**

**"Arbeitsgemeinschaft historische Eisenbahnfahrzeuge e.V."**

### **§ 12 Geschäftsordnung**

- (1) Für den Verein wird eine Geschäftsordnung erstellt.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt:
  - a) Mitgliedbeiträge und Zahlungsmodalitäten,
  - b) Verantwortlichkeiten für Vereinsunterkünfte,
  - c) Verantwortlichkeiten für vereinseigene Maschinen und Geräte,
  - d) Bildung von Arbeitsgruppen,
  - e) Ergänzung des Vorstands um weitere Mitglieder,
  - f) sonstige durch die Mitgliederversammlung bestimmte Themen.
  - g) Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein gesamtes Vermögen auf eine von den Liquidatoren zu benennende gemeinnützige Vereinigung über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und die in der Lage ist, die dem Verein gehörenden Fahrzeuge weiter zu betreiben. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen. Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben die Übertragung des Vereinsvermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen, und die gemeinnützige Verwendung des Vermögens zu überwachen.

